

Sideletter zur
**3. Zusatzvereinbarung zum 2. Zusatzprotokoll zum
Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrag**

Die Vertragsparteien der 3. Zusatzvereinbarung zum 2. Zusatzprotokoll zum Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrag kommen überein, die folgenden Punkte für eine Fortsetzung des Brustkrebs-Früherkennungsprogramms bis zum 30. Juni 2022 mit Wirksamkeit über den 31.12.2022 hinaus zu verhandeln und einer vertraglichen Regelung zuzuführen:

1. Tomosynthese (ad § 3 Abs.2 – 5 der 3. ZV)

Die Einführung der Tomosynthese wird nicht ohne gleichzeitig wirksamer Honorierung erfolgen. Zu diesem Zweck werden die Vertragspartner eine entsprechende Honorarposition festlegen.

2. Mammografiebefunde und Bilddaten in ELGA (ad § 3 Abs. 5 der 3. ZV)

Es soll geprüft werden, Mammografiebefunde und Bilddaten künftig auch im Rahmen der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) zugänglich zu machen, wobei sich die Vertragsparteien für eine rasche Schaffung der einschlägigen technischen Voraussetzungen einsetzen und eine Regelung zur Honorierung der Leistungen der Radiologie als Vorreiter in diesem Schritt der Digitalisierung treffen werden.

3. Risikoassessment (ad § 3 Abs. 5 und 6 der 3. ZV)

Die Ergebnisse des Medical Boards zum Risikoassessment sind evidenzbasierte Empfehlungen für die weiteren Verhandlungen der Etablierung dieses Angebots der VertrauensärztInnen. Dabei werden jedenfalls auch die Evaluierungsergebnisse des Tiroler Programms berücksichtigt, um die Festlegung verkürzter Intervalle z.B. für Frauen bestimmter Risikogruppen oder bestimmter Altersgruppen durch die VertrauensärztInnen zu ermöglichen.

4. alters- und risikoabhängige Intervallverkürzungen (ad § 5 Abs. 6 der 3. ZV)

Die Vertragspartner werden angesichts der Ergebnisse aus dem Tiroler Programm und im Sinne eines emanzipierten Umgangs mit den EU-Guidelines vertiefte Verhandlungen zur Verkürzung des Einladungsintervalls für Frauen bis zum 56. Lebensjahr sowie einer Intervallverkürzung bei ACR Dichtegrad III und IV führen.

5. Tariferhöhungen durch Valorisierung (ad § 13 der 3. ZV)


Die Vertragspartner werden eine Einigung über eine jährliche Valorisierung der Tarife im Zusammenhang mit dem BKFP bis zum 30.6.2022 herbeiführen; im Zusammenhang mit dem Risikoassessment sollen die Tarife der AllgemeinmedizinerInnen und GynäkologInnen neu bewertet werden.

Wien, am 22.12.2021


VP Dr. Johannes Steinhart
Obmann

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie niedergelassene Ärzte




a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

Österreichische Gesundheitskasse



Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter



Dr. Arno Melitopoulos-Daum
Leiter Fachbereich Versorgungsmanagement 3